

41-824-10/19

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – und
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG-;
Antrag auf Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von
Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 4.384 kW durch Errichtung
und Betrieb eines zusätzlichen Gärproduktlagers und Wiederinbetriebnahme der
BHKW 1-3 auf dem Grundstück Flur-Nr. 653 der Gemarkung Preißbach durch die
STS GmbH, Burkhardtsreuth 3, 92724 Trabititz
-Prüfung der UVP-Pflicht gem. § 7 Abs. 1 UVPG-**

Bekanntmachung

Die STS GmbH, Burkhardtsreuth 3, 92724 Trabititz, beabsichtigt die Änderung der immissionsschutzrechtlich genehmigten Biogasanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 653 der Gemarkung Preißbach. Hierbei soll ein zusätzliches Gärproduktlager 4 errichtet werden.

Merkmale des Änderungsvorhabens der bestehenden Biogasanlage:

- Errichtung eines Havariewalles
- Errichtung / Aufstellung eines Containers in dem das BHKW 4 (FWL 875 kW, angezeigt im April 2018) untergebracht wird
- Erhöhung der maximalen Lagermenge für Biogas durch das zusätzliche Gärproduktlager, sodass die Schwelle von 10.000 kg für Biogas überschritten wird und die Biogasanlage damit einen Betriebsbereich der unteren Klasse nach der 12. BImSchV darstellt
- Wiederinbetriebnahme der BHKW 1, 2 und 3, Betriebsdauer der BHKW 1, BHKW 2 und BHKW 3 max. 8 Std./Jahr

Dafür wurde dem Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab ein Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und den Nrn. 1.2.2.2 und 1.15, jeweils Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. BImSchV vom 10.08.2018 vorgelegt.

Für die beantragte Änderungsgenehmigung war zudem eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG und den Nrn. 1.11.1.1, 1.2.2.2 der Anlage 1, Spalte 2 zum UVPG durchzuführen.

Laut dem Gutachten vom 10.02.2020 der Firma Müller-BBM GmbH zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat diese Feststellung bestätigt.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Nachdem durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Nutzungskriterien und Qualitätskriterien der Ziffern 2.1 und 2.2 der Anlage 3 zum UVPG und auf Gebiete nach Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG bzw. die relevanten Schutzgüter zu erwarten sind, besteht für das Vorhaben somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG).

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Hinweis:

Die Unterlagen zu dem Vorhaben sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Sachgebiet 41 – Umweltschutz, Am Hohlweg 2, 92660 Neustadt a. d. Waldnaab, Zimmer C 014, während der Öffnungszeiten zugänglich.

Neustadt a. d. Waldnaab, 06.10.2020

Landratsamt

Riedl